

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 13.05.2009 die folgende

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER GEMEINDE BUSECK

beschlossen.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.11.2011 in § 3 geändert; Absatz 6 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 1 TRÄGER UND RECHTSFORM

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Buseck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3 KREIS DER BERECHTIGTEN

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Buseck ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht zur Verfügung.
- (2) Weiterhin können in den Einrichtungen, sofern die die Belegungszahlen zulassen, altersgemischte Gruppen eingerichtet werden, in denen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulbesuches betreut werden. Darüber hinaus können in den Einrichtungen, in den „Krabbelgruppen“ eingerichtet werden, Kinder ab dem Alter von 1 Jahr betreut werden.
- (3) Soweit in den Einrichtungen noch Plätze frei/verfügbar sind, können auch Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Buseck gemeldet sind, aufgenommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Buseck besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 BETREUUNGSZEITEN

- (1) Die Kindertagesstätten in Alten-Buseck, Beuern und Trohe sowie die Kindertagesstätte „Georg Diehl“ in Großen-Buseck sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Oppenrod sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Traumland Panama“ in Großen-Buseck ist zunächst probeweise für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2010 von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Je nach Bedarf kann diese Öffnungszeit wieder auf 17.00 Uhr reduziert werden.

Kinder aus Ortsteilen der Gemeinde Buseck, in denen die Kindertagesstätten wochentags nicht bis 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr geöffnet sind, haben bei freien Kapazitäten auf Antrag der Eltern einen Anspruch, eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Buseck zu besuchen, die ganztägig oder zusätzlich nachmittags geöffnet hat. Der Transport zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Dem Gemeindevorstand bleibt im Einzelfall vorbehalten, auf Antrag abweichende Betreuungstatbestände zu genehmigen

- (2) Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien durchgehende geöffnet. Jeder Einrichtung stehen für jedes Kindergartenjahr insgesamt 10 Schließungstage zur Verfügung. Die Schließungstage werden von den Leiterinnen der Kindertagesstätten im Einvernehmen mit den Elternvertretungen festgesetzt.

Für Kindertagesstättenfeste, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen stattfinden, kann im Benehmen mit dem Elternbeirat ein weiterer Werktag geschlossen bleiben.

Spätestens im Februar jeden Jahres ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die betreuten Kinder 3 Wochen (davon 2 Wochen zusammenhängend) außerhalb der 10 Schließungstage die Einrichtung nicht besuchen werden.

- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Leiter/der Leiterin der Kindertagesstätte.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Jedes Kind muss längstens drei Wochen vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. Darüber hinaus müssen die Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes eine Impfbescheinigung, die vom Kinderarzt auszustellen ist, vorlegen.

§ 6 PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden. Sollten die Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Gebühr als Zukauf berechnet.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Tagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei

Tagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Sollten andere Personen, außer denen, für die eine Erklärung abgegeben wurde, die Kinder abholen, kündigen die Erziehungsberechtigten dies dem Betreuungspersonal an. Diese Personen haben sich dem Personal vorzustellen und auf Verlangen auszuweisen. Die Betreuerinnen haben sich zu vergewissern, ob das abzuholende Kind die Person kennt. Kinder unter zwölf Jahren sind nicht zur Abholung berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Besuchen Kinder in den Räumen der Einrichtung Veranstaltungen, die nicht durch die Einrichtung organisiert wurden, besteht die Verpflichtung der Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder sowohl hingbracht als auch abgeholt werden. Werden Angebote der ortsansässigen Vereine genutzt, sind die Erzieherinnen nicht verpflichtet, diese Kinder zur Wahrnehmung der Termine aufzufordern.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin/den Leiter der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte ist verpflichtet, gemeldete ansteckende Krankheiten durch Aushang den Eltern mitzuteilen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 PFLICHTEN DER LEITERIN/DES LEITERS DER KINDERTAGESSTÄTTE

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und vorheriger Anmeldung Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüg-

lich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichtet und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 VERSICHERUNG

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, Spielsachen) wird nicht gehaftet.

§ 10 BENÜTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden die Gebühren 3 mal – trotz erfolgter Mahnung – nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommen Platz.

§ 11 ABMELDUNG

- (1) Die Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss spätestens zum 15. des Monats von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte erfolgt sein. Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug, Krankheit oder Kuraufenthalt) erfolgen.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.

Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes ein für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

§ 12 GESPEICHERTE DATEN

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassemäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJHGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 einschließlich der 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Buseck vom 01.01.2007 außer Kraft.